

Amtsgericht Rosenheim

Betreuungsgericht

Merkblatt

Was zu tun ist, wenn die betreute Person verstirbt

- Sofortige Information an
 - Betreuungsgericht
 - Rententräger
 - Geldinstitute
- Falls vorhanden:
Testament sofort beim Nachlassgericht abliefern
- Sterbeurkunde beim Standesamt beantragen
- Falls keine Erben bekannt sind, aber Vermögen vorhanden ist, kommt die Bestellung eines Nachlasspflegers in Betracht. Dies ist beim Nachlassgericht anzuregen. Wie Sie mit den Schlüsseln für die Wohnung, Schließfach oder dergleichen verfahren sollen, erfragen Sie bitte beim zuständigen Nachlassgericht.
- Sparbücher etc. sind den Erben gegen Vorlage eines gerichtlichen Erbnachweises oder dem Nachlasspfleger gegen Vorlage eines gerichtlichen Bestellungsbeschlusses auszuhändigen.
Bei mehreren Erben muss der Empfänger eine Vollmacht der Miterben nachweisen.
- Bestattungskosten werden von den Banken oft auch ohne weitere Formalitäten bezahlt
- Sterbeurkunde, Betreuerausweis und Schlussbericht oder -abrechnung müssen grundsätzlich an das Betreuungsgericht geschickt werden.
Die Erben oder der Nachlasspfleger kann jedoch auf die Vorlage des Schlussberichts bzw. der Schlussabrechnung beim Betreuungsgericht verzichten.
Anderenfalls ist den Erben oder dem Nachlasspfleger die Schlussabrechnung bezüglich der Vermögensverwaltung vorzulegen.

Vergütung

Mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung. Der Vergütungsanspruch besteht bis zum Todestag.

Sollten Sie Fragen zur Erbangelegenheit haben, wenden Sie sich bitte direkt an das Nachlassgericht.